

Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die Uebersendung von Civilstandsakten.

(Vom 14. März 1876.)

Hochgeehrte Herren!

Bei der Uebersendung der uns massenhaft zur Weiterbeförderung zugehenden Civilstandsakten wird von den Kantonskanzleien ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet. Während die einen nämlich jede Sendung mit einer ordentlichen Liste versehen, aus welcher die Namen, die Heimat und der Heimatstaat des Betreffenden mit Leichtigkeit zu ersehen sind, entheben sich andere dieser Mühe, übersenden uns alles bunt durcheinander und überlassen lediglich uns, die nähere Ausscheidung zu treffen.

Dieses letztere Verfahren geht offenbar zu weit. Denn es kann uns unmöglich zugemuthet werden, diese Sichtungen hier zu besorgen, insbesondere auch die oft gänzlich unbekanntnen Heimorte und deren Staatsangehörigkeit mühsam zu ermitteln, öfters auch wegen der Unbedeutendheit gar nicht ermitteln zu können, während es für die übersendende Stelle mit keiner allzugroßen Mühe verbunden wäre, die fraglichen Ortsnamen und den Staat, auf welchen sie sich beziehen, den Heimatschriften der in Frage stehenden Personen zu entnehmen.

Wir müssen daher, um künftig mit größerer Sicherheit vorzugehen, verlangen:

- 1) daß jede Sendung von mehreren, d. h. von mehr als zwei Civilstandsbeamten, mit einer begleitenden Liste versehen werde, welche die Namen, den Heimort und den Heimatstaat der betreffenden Person enthalte.

Die in einzelnen solcher Listen vorkommende Rubrik „schweizerischer Wohnort des Betreffenden“ ist entbehrlich, da sie für unsern Zweck kein Interesse hat.

- 2) Wenn Akten übermittelt werden, welche sich auf verschiedene auswärtige Staaten beziehen, — daß die Akten nach diesen Staaten ausgeschieden, und zwar nicht besonders verpakt, aber doch je nach den Staaten zusammengelegt werden.

Endlich wäre es auch erwünscht und für uns förderlich, wenn die Civilstandsakten nicht aus einzelnen Gemeinden oder Kreisen hier einlangten, sondern wenn sie, wie dies übrigens auch meistens geschieht, von den Kantonskanzleien gesammelt und hierauf in ihrer Gesamtheit uns übersendet würden.

Im Uebrigen sind wir natürlich gerne bereit, die Weiterbeförderung dieser Akten auf diplomatischem Wege zu besorgen; nur machen wir, da zuweilen noch dagegen gefehlt wird, darauf aufmerksam, daß die Zustellung von Geburts- und Todscheinen für Bayern nach der Uebereinkunft vom 7. Dezember 1874 (a. S. neue Folge I, 210) nicht durch uns zu bestellen, sondern direkt und kostenfrei an die Distriktpolizeibehörden und für die Pfalz an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden müssen, und daß die königlich bayerische Gesandtschaft hierauf gestützt die Beförderung solcher Civilstandsakten bestimmt ablehnt.

Indem wir Sie nun ersuchen, hienach das Geeignete anordnen zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, hochgeehrte Herren, erneuert unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. März 1876.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Note. Durch verschiedene Vorgänge neuerer Zeit sieht man sich veranlaßt, das vorstehende Kreisschreiben in Erinnerung zu bringen.



Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die Uebersendung von Civilstandsakten. (Vom 14. März 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.04.1877
Date	
Data	
Seite	495-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.